



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Romain Collaud / Albert Lambelet
Fünf Wochen Ferien für alle Lernenden

2015-GC-67

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 22. Mai 2015 eingereichten und begründeten Motion möchten die Verfasser, dass für alle Lernenden fünf Wochen Ferien eingeführt werden. Sie präzisieren, dass dies nur wenige Lernende betrifft, da zahlreiche Firmen bereits fünf Wochen Ferien gewähren. Sie bitten deshalb den Staatsrat, eine entsprechende Änderung des Berufsbildungsgesetzes oder des Berufsbildungsreglements vorzuschlagen.

II. Antwort des Staatsrats

Gestützt auf Artikel 345a Abs. 3 OR gewährt der Bildungsbetrieb den Lernenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr mindestens fünf Wochen Ferien pro Lehrjahr. Diese Bestimmung gilt gemäss Artikel 329a Abs. 1 OR allgemein für alle Arbeitnehmenden wie auch für alle Praktikantinnen und Praktikanten.

Lernende, die über 20 Jahre alt sind, haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Der Ferienanspruch muss auf dem Lehrvertrag in Wochen pro Lehrjahr angegeben werden. Im Übrigen können Ferien nicht ausgezahlt werden.

In diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber das Alter der Arbeitnehmenden berücksichtigt und nicht die Tatsache, dass sie in Ausbildung sind.

Der im Obligationenrecht festgelegte Ferienanspruch kann durch Gesamtarbeitsverträge geändert werden, sofern er zugunsten der Arbeitnehmenden ausfällt. Untersteht das Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag, muss es die entsprechenden Bestimmungen, die auch den Lehrvertrag betreffen können, einhalten.

Für einen Kanton ist es schwierig, zusätzliche Sonderbestimmungen festzulegen. Der minimale Ferienanspruch ist im Bundesrecht festgelegt und für Abweichung davon sind die Berufsverbände zuständig. Falls das Bundesparlament den minimalen Ferienanspruch ändern würde, hätte der Kanton Freiburg nichts dagegen einzuwenden, doch er will nicht die bereits komplizierten Regelungen noch komplizierter machen.

Wie bereits erwähnt, wäre es unverständlich, nur den Anspruch der Lernenden zu verändern, während die Bestimmung im OR alle Jugendlichen betrifft, egal ob sie in Ausbildung sind oder nicht.

Ausserdem teilt der Staatsrat nicht die Meinung der Verfasser der Motion, die die aktuelle Situation als ungleich empfinden. Denn wenn nur die Lernenden von dieser Regelung profitieren, würde dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Personen führen, die ihre Lehre mit 20 Jahren abgeschlossen haben und ins Berufsleben eingetreten sind oder die eine andere berufsbegleitende Ausbildung angetreten haben, wie etwa eine Fachhochschule.

Weitere Elemente des Lehrvertrags wie der Lohn oder die Arbeitszeiten müssten berücksichtigt werden, um die Situation der Lernenden über 20 Jahren einzuschätzen. Was den Lohn betrifft, bieten gewisse Bildungsbetriebe den älteren Lernenden deutlich höhere Löhne als die von der kantonalen Berufsbildungskommission empfohlenen Ansätze. Dies trifft insbesondere auf Lernende zu, die eine Zweitausbildung absolvieren oder schon vor der Lehre beim Unternehmen angestellt waren. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass kein anderer Kanton eine Gesetzesbestimmung eingeführt hat, die in Bezug auf den Ferienanspruch von Lernenden über 20 Jahren vom Obligationenrecht abweicht. Die Gesamtarbeitsverträge und die Gesetzgebungen über das Staatspersonal enthalten oft freizügigere Ferienregelungen.

Das Amt für Berufsbildung (BBA), das die Aufsichtsbehörde über die berufliche Grundbildung ist, stellt fest, dass die Feriendauer für Personen über 20 Jahren von den Lernenden selten thematisiert wird.

Ab dem Schulbeginn 2014 absolvierten 6937 Personen eine Lehre im dualen System in einem Unternehmen auf Freiburger Kantonsgebiet. Das Medianalter dieser Lernenden betrug 18,4 Jahre. Ein Viertel der Lernenden war unter 17,2 Jahre und ein Viertel über 19,9 Jahre alt. 5,4 % der Lernenden waren älter als 25 Jahre und die älteste Lernende war 57 Jahre alt.

Von den 2350 neuen Lehrverträgen im dualen System, die auf den Schulbeginn vom Herbst 2014 registriert wurden, betrafen 480 Verträge, bzw. 20,4 % aller Verträge, Lernende, die bei Antritt der Lehre über 20 Jahre alt waren. Das BBA hat die Feriendauer (im ersten Lehrjahr) bei einer Stichprobe von 20 % dieser 480 über 20-jährigen Lernenden geprüft. Nur 14,6% dieser Lernenden hatten bloss vier Wochen Ferien gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Der Anteil an über 20-jährigen Lernenden, die nur vier Wochen Ferien erhalten, ist noch geringer bei jenen, die erst im Verlaufe der Lehre das 20. Altersjahr erreichen. In der Tat kommt es vor, dass Unternehmen, die normalerweise vier Wochen Ferien gewähren, für die gesamte Dauer der Lehre fünf Wochen gewähren und zwar nicht nur bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Folglich schätzt das BBA die Gesamtzahl der von dieser Motion betroffenen Lernenden auf etwa 250 Personen.

Kein Schweizer Kanton hat die fragliche Bestimmung des OR geändert und da es nicht korrekt wäre, nur den Ferienanspruch der Lernenden zu ändern, während die Gesetzesbestimmung alle jungen Arbeitnehmenden betrifft, empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, diese Motion abzulehnen.

25. August 2015